Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. Mk. 3.60 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ähnlicher Störungen des Betriebs der Zeitung, der Reklamation oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder zu Rückzahlung des Bezugspreises.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 20 Pfg., auswärts 25 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 50 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 50 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tags vorher.

Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

№ 182. Sonnabend, den 9. August **1919.**

Nachstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 6. August 1919. 2510 V G 2 8596

Wirtschafts-Ministerium,
Landeslebensmittelamt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Kohlrabi darf mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Kohlrabi von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert wird, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Das im Grundbuche für **Eibenstock** Blatt 1261 auf den Namen des Maschinenstickers **Georg Julius Strobelt** in **Eibenstock** eingetragene Grundstück soll

am 26. September 1919, vormittags 9 Uhr,

— an der Gerichtsstelle — **im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.**

Das Grundstück — Nr. 355 G der Ortsliste, Nr. 801 g des Flurbuchs — ist nach dem Flurbuche — Hektar 3,8 Ar groß und auf 14 350 M. — Pfg. geschätzt. Es besteht aus Wohnhaus mit Grasplatz und liegt im untern Stadtteil unweit des Kreuzlerwegs. Zur Landesbrandkasse ist es mit 14 700 M. eingeschätzt.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 23. Mai 1919 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Eibenstock, den 5. August 1919.

Das Amtsgericht.

Städtischer Fleischverkauf

Sonnabend, den 9. dss. Mts., von **8 Uhr vormittags** ab.

Zur Verteilung kommen:

125 g Rindfleisch mit Wurst u. **125 g amerikanisches Schweinefleisch.**

Kinder erhalten die **Hälfte.**

Urlauber werden im Geschäfte von **Schürer** beliefert.

Eibenstock, am 8. August 1919. **Der Stadtrat.**

Städtischer Verkauf von Hühnerfutter

Sonnabend, den 9. dss. Mts., **vorm. von 7—12 Uhr** in der Verkaufsstelle, Bergstraße 7.

Eibenstock, am 8. August 1919. **Der Stadtrat.**

Die „deutschen Kriegsschuldigen".

Es ist nicht zu erwarten, daß der sehr energische Brief des Prinzen Heinrich von Preußen an den König Georg von England, dieser wolle das Gerichtsverfahren, welches gegen den früheren deutschen Kaiser von der Entente beabsichtigt ist, verhindern, Erfolg haben wird. An solchen Zuschriften an den König hat es nicht gefehlt, aber Georg V. hat sich vollständig passiv verhalten. Es ist nicht einmal bekannt geworden, ob er zu Gunsten seines kaiserlichen Vetters etwas getan hat, als dieser Beschluß gegen die „deutschen Kriegsschuldigen" erst in Vorbereitung und es also noch Zeit war, etwas zu tun. Der König ist niemals ein Mann der tatkräftigen Entschlüsse gewesen, und nur so viel weiß man von ihm, daß er die Einkreisungspolitik seines Vaters Eduard gegen Deutschland geteilt hat. Darüber können auch die Höflichkeiten, die er dem deutschen Kaiserpaare bei der Enthüllung des Denkmals der Königin Viktoria in London und dem deutschen Kronprinzenpaare bei seiner Krönung erwies, nicht forttäuschen, und ebensowenig sein Besuch in Berlin im Frühjahr 1913.

Jedes englische Gesetz trägt bei seiner Veröffentlichung als Eingangsformel die Worte „Der König will es". Aber das ist nur eine historische Ueberlieferung, denn der eigentliche Regent von Großbritannien ist der jeweilige Premierminister. Trotzdem kann sich auch der König einen Einfluß auf die Regierungsgeschäfte wahren, und der Einfluß König Eduards war so stark, daß er die britische Politik in neue Bahnen lenkte. Während des Krieges mag die Geltendmachung des königlichen Standpunktes schwerer als sonst gewesen sein, aber ungehindert war die Ueberzeugung des Menschen. Nur König Georg hat seinen kaiserlichen Vetter lange Jahre gekannt, so daß er wohl befugt gewesen ist, sich seinen Ministern gegenüber zu äußern, ob er Kaiser Wilhelm für einen Schuldigen gegen die Heiligkeit der internationalen Moral hält. Dies Leumundszeugnis wäre auch mit seiner Stellung als konstitutioneller Monarch von Großbritannien vereinbar gewesen.

Der frühere deutsche Kaiser hat stets auf die Wertschätzung des Königtums von Gottes Gnaden Gewicht gelegt, aber er hat mit seiner Hoffnung auf die Solidarität und Freundschaft aller Monarchen kein Glück gehabt. Fast alle seine gekrönten Vettern haben ihn im Stich gelassen, sich gegen ihn erklärt, wie außer Georg von England, Nikolaus von Rußland, Viktor Emanuel von Italien und Ferdinand von Rumänien. Zuletzt dachte auch Karl von Oesterreich in der Angst um seine Krone an einen Sonderfrieden. Schließlich ist nur Alfonso von Spanien gegen die Verurteilung Wilhelms II. aufgetreten. Daran ist jetzt nichts mehr zu ändern, und es wird sich zu zeigen haben, welchen Verlauf die Dinge nehmen. So manches unerwartete Ereignis ist seit 1914 eingetreten, vielleicht bleibt es auch hier nicht aus.

Neben dem Kaiser sollen noch deutsche Staatsmänner, Heerführer und Offiziere als die „eigentlichen Kriegsschuldigen und Kriegsverbrecher" zur Rechenschaft gezogen werden, zu dem bewußten Zweck ein Exempel zu statuieren. Zwei Fragen sind hier noch zu beantworten. Ist nicht auch eine Beweisführung gegen die Entente am Platze, damit die Schuldigen auf jener Seite zur Rechenschaft gezogen werden können? Und dann, was haben die feindlichen Heerführer zu den Beschuldigungen gegen ihre deutschen Gegner gesagt, sie, die doch am besten wissen, welche unbegrenzten Möglichkeiten der Krieg mit sich gebracht hat? Soldatische Ehrlichkeit müßte sich doch anders aussprechen, wie politisches Ränkespiel und Haß. Daß aber auf der anderen Seite reichlich Kriegsschuldige vorhanden sind, ergibt sich aus den schlichten Tatsachen: Die Ermordung des österreichischen Thronfolgerpaares ist an den Urhebern in Belgrad und Petersburg nicht geahndet; ungesühnt ist die vorzeitige russische Mobilmachung und das Gräuelwerk in Ostpreußen, und ebenso die Vorbereitung des Weltkrieges in London am 29. Juli 1914, die Hungerblockade, die Bestialitäten der exotischen Kriegsvölker gegen Deutsche, die Dumdum-Geschosse, das Bombenwerfen auf offene deutsche Städte und so viele andere Kriegstaten, die nicht zu entschuldigen sind.

Wm.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

— Der Beweis für Deutschlands Unschuld am Kriege. Die deutsche Viererkommission, bestehend aus den Professoren Hans Delbrück, Mendelssohn-Bartholdy, Graf Montgelas und Max Weber, die den Bericht über die Verantwortlichkeit am Kriegsausbruch verfaßt hat, veröffentlicht folgende Erklärung: Bei Abfassung des Berichtes über die Verantwortlichkeit am Kriegsausbruch war der deutschen Viererkommission nur bekannt, daß der Bericht des bayrischen Legationsrates von Schön vom 18. Juli 1914 in der damals vorliegenden Fassung mehrere Irrtümer enthielt. Aus den inzwischen von Herrn von Schön in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" vom 2. August d. J. Nr. 367 (Beiblatt zur Morgenausgabe) veröffentlichten Erklärungen geht hervor, daß die irrtümliche Darstellung des Berichtes, als dessen Verfasser unrichtigerweise der vom 4. bis 26. Juli beurlaubte und von Berlin abwesende bayrische Gesandte Graf Lerchenfeld bezeichnet worden war, darauf zurückzuführen ist, daß wesentliche Stellen des Berichtes weggelassen waren. Diese Stellen beweisen von neuem, daß die Reichsleitung nicht den europäischen Krieg gewollt und betrieben, sondern von Anfang an auf die Lokalisierung des Konfliktes zwischen Oesterreich und Serbien hingearbeitet und ernsthaft bestrebt war, alle Anläße zu einem europäischen Kriege auszuschalten. Zur Begründung der außerordentlichen Verspätung dieser Aufklärung teilt Herr von Schön mit, daß bei Nachforschung nach seinem Bericht sowohl das Konzept aus den Berliner Gesandtschaftsakten als auch das Original aus den Archiven des Münchener Ministeriums des Aeußern verschwunden waren und erst durch Haussuchungen bei der Witwe Eisners und dem früheren Sekretär Eisners, Fechenbach, wieder zutage gefördert wurden. Die Viererkommission ersucht die Reichsregierung, bei einer Neuausgabe des Weißbuches 1919 die vorstehende Erklärung zum Abdruck bringen zu lassen.

— Erzbergers großes Steuer-Programm. Vom Berliner Vertreter des „Chemn. Tagebl." wird geschrieben: Ich konnte schon nach dem Bekanntwerden des großen Erzbergerschen Steuerplanes mitteilen, daß sich bei der Besprechung, die Erzberger mit den einzelstaatlichen Finanzministern hatte, der Widerstand der Einzelstaaten gegen den Erzbergerschen Plan stark geltend machte. Die Regierung ließ freilich erklären, die einzelstaatlichen Finanzminister hätten sich davon überzeugen lassen, wie vorzüglich auch für die Einzelstaaten der neue Finanz- und Steuerplan wäre. Heute erweist sich dieses amtliche Dementi als völlig erfunden; denn es liegt aus Bayern die Nachricht